

MÄRZ 2021



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Entgeltberechnung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Entgeltberechnung

Nachdem bereits seit 1999 international einheitliche Mindestentgeltsätze für die Länderrisiken bestehen, wurden 2011 auch Mindestentgeltsätze für die gedeckten Käuferisiken eingeführt.

Damit wurde ein wichtiger Schritt zur internationalen Wettbewerbsgleichheit geleistet.

KOSTEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON EXPORT-KREDITGARANTIEN ALS EINZELDECKUNGEN UND REVOLVIERENDE EINZELDECKUNGEN

Die Kosten für eine Exportkreditgarantie setzen sich aus **Gebühren** und dem **Entgelt** für die Deckungsübernahme zusammen. Es fällt keine Versicherungssteuer an.

WELCHE GEBÜHREN FALLEN AN?

Bei Antragstellung wird eine **Antragsgebühr** erhoben, die gestaffelt zwischen EUR 100 und EUR 6.000 liegt. Sie richtet sich je nach Deckungsart nach folgenden Beträgen:

Lieferantenkreditdeckung: Auftragswert
 Finanzkreditdeckung: Darlehensbetrag
 Shopping-Line-Dekung: Kreditlinie
 Isolierte Fabrikationsrisikodeckung: Selbstkosten
 Isolierte Vertragsgarantiedeckung: Garantiebeträg

Diese Gebühr wird pro Geschäft erhoben, d. h. sie fällt nicht mehrmals an. Wenn beispielsweise eine Kombination aus einer Lieferantenkreditdeckung und einer Finanzkreditdeckung beantragt wird, muss die Antragsgebühr nur einmal auf den höheren Betrag bezahlt werden.

Wird nicht sofort ein endgültiger Deckungsschutz erteilt, weil z. B. der Vertrag mit dem ausländischen Abnehmer noch nicht abgeschlossen ist, kann eine auf sechs Monate befristete „Grundsätzliche Stellungnahme“ abgegeben werden. Mit der Antragsgebühr ist die Laufzeit dieser

Stellungnahme sowie einer eventuellen Verlängerung um sechs Monate abgegolten. Für jede weitere Verlängerung um sechs Monate wird eine **Verlängerungsgebühr** in Höhe von 50 % der Antragsgebühr erhoben.

Für die Ausfertigung der Deckungsurkunde ist eine **Ausfertigungsgebühr** in Höhe von 0,25‰ zu entrichten, die sich je nach Deckungsart auf die oben zur Antragsgebühr genannten Beträge bezieht.

Bei kombinierten Lieferanten- und Finanzkreditdeckungen wird die Ausfertigungsgebühr sowohl auf den Auftragswert als auch auf den Darlehensbetrag erhoben. Die Ausfertigungsgebühr beträgt mindestens EUR 50 und höchstens EUR 12.500.

Bei **revolvierenden Deckungen** gilt die Antragsgebühr, bezogen auf den Höchstbetrag, für das jeweilige Vertragsjahr. Ausfertigungsgebühren sind einmalig für die Einräumung von Höchstbeträgen sowie deren Erhöhung fällig.

Abweichende Regelungen gelten für Hermesdeckungen click&cover.

WIE WIRD DAS ENTGELT BERECHNET?

Das Entgelt für eine Exportkreditgarantie wird durch einen Prozentsatz (Entgeltsatz) des zu deckenden Betrages bestimmt. Es ist einmalig im Voraus zu zahlen und wird gegebenenfalls an veränderte Beträge oder Laufzeiten angepasst.

Bei **revolvierenden Lieferantenkreditdeckungen** wird bei Deckungsübernahme zunächst ein Vorausentgelt erhoben, das auf der Basis einer Risikolaufzeit von null Monaten auf den Höchstbetrag berechnet wird. Das Vorausentgelt wird dann unter Ansatz der tatsächlichen Risikolaufzeit gemäß den monatlichen Umsatzmeldungen verrechnet. Nach vollständiger Verrechnung des Vorausentgelts erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung.

Zusätzlich zur Höhe des zu deckenden Betrages haben je nach Deckungsform unterschiedliche **risikobezogene Faktoren** Einfluss auf die Höhe des Entgelts. Dazu gehören im Wesentlichen die Laufzeit, die Länderkategorie und die Käuferkategorie sowie gegebenenfalls auch Sicherheiten.

WAS IST BEI DEN LÄNDERKATEGORIEN ZU BEACHTEN?

Bei allen Deckungsformen wird eine Einteilung in Länderkategorien vorgenommen. Die Länderkategorie ist ein Indikator für die Entwicklung eines Landes in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Es gibt acht Länderkategorien, von denen sieben (1, bestes Risiko, bis 7, schlechtestes Risiko) für die Berechnung des Entgelts herangezogen werden. Für Forderungsdeckungen mit Risikolaufzeiten ab zwei Jahren wird die Einstufung eines Landes OECD-weit verbindlich festgelegt; allerdings kann in Ausnahmefällen von deutscher Seite eine schlechtere Einstufung erfolgen. Die Länderkategorien werden bei den deutschen Exportkreditgarantien auch für alle anderen Deckungen übernommen.

Bei Ländern der **Länderkategorie 0** (OECD-Hocheinkommensländer sowie Euro-Länder) werden die Entgeltsätze der Länderkategorie 1 zugrunde gelegt. Allerdings ist bei Forderungsdeckungen in diesen Ländern mit Risikolaufzeiten ab zwei Jahren zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein marktgerechtes Entgelt zu erheben. Hierfür wird ein Markttest nach den Vorgaben des OECD-Konsensus durchgeführt.

Ein Markttest kann auch unter EU-Beihilfeaspekten erforderlich werden, wenn der Export in ein EU-Land erfolgt.

WAS IST EINE KÄUFERKATEGORIE?

Die Käuferkategorie spiegelt das Ergebnis einer Analyse der Bonität des ausländischen Bestellers bzw. Garanten wider. Außerdem fließen weitere Risikoelemente, die sich

Was ist ein Markttest?

Hat der Kunde oder der Garant – d. h. der maßgeblich zur Zahlung Verpflichtete – seinen Geschäftssitz in einem sogenannten „Markttestland“ (Land der Kategorie 0 oder Hoheinkommensland der OECD oder der Euro-Zone) soll sichergestellt sein, dass das Entgelt marktübliche Risikoprämien nicht unterschreitet. Der OECD-Konsensus sieht hierfür ein Standardverfahren vor, wie solche marktüblichen Risikoprämien näherungsweise errechnet werden können. Dieses Verfahren legt insoweit einen Richtwert für das Entgelt fest, der nur bei Vorliegen spezifischer Kapitalmarktreferenzen des Kunden/Garanten (wie z. B. Bonds) unterschritten werden kann. Außerdem können bestimmte Sicherheiten das Risiko mindern und so gegebenenfalls das Entgelt mindern. Für Projektfinanzierungen gelten nach dem OECD-Konsensus gesonderte Regelungen für einen Markttest. In jedem Fall ist eine nach dem OECD-Standardverfahren ermittelte Untergrenze für den Entgeltsatz einzuhalten.

im Zusammenhang mit der Deckung des betreffenden Geschäftes ergeben, in diese Betrachtung ein.

Seit 2011 kommen für Forderungsdeckungen **Käuferkategorien** zur Anwendung, die für Risikolaufzeiten ab zwei Jahren OECD-weit vereinheitlicht sind. Jeder Käuferkategorie ist in Verbindung mit der betreffenden Länderkategorie OECD-weit eine risikolaufzeitabhängige Formel zur Berechnung des Mindestentgeltsatzes zugeordnet. Die Formel enthält somit einen Anteil für das politische Risiko des Bestellerlandes und einen Anteil für das wirtschaftliche Käuferrisiko. Folglich gelten innerhalb der OECD für Risikolaufzeiten ab zwei Jahren einheitliche Mindestentgeltsätze sowohl für politische als auch für wirtschaftliche Risiken. Die Einstufung in eine Käuferkategorie beinhaltet keine dauerhafte Festlegung, sondern wird für jedes Geschäft erneut vorgenommen.

► Entgeltberechnung

Bei den Käuferkategorien wird nicht zwischen **Banken- und Käuferrisiken** unterschieden, d. h. sowohl einem Besteller als auch einer Bank, die gegebenenfalls eine Garantie stellt oder ein Akkreditiv eröffnet, wird eine der Käuferkategorien zugewiesen.

Für Forderungsdeckungen mit Risikolaufzeiten von weniger als zwei Jahren gelten auf deutscher Seite ebenfalls die einheitlichen Käuferkategorien analog zu den Käuferkategorien der OECD-Regelung.

Um eine OECD-weite Basis für die einheitlichen Käuferkategorien zu etablieren, orientieren sich diese weitgehend an den Ausfallwahrscheinlichkeiten international anerkannter externer Ratings der Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch. Den staatlichen Exportkreditversicherern innerhalb der OECD bleibt die konkrete Einstufung in eine Käuferkategorie jedoch weiterhin selbst überlassen. Im Rahmen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass die Einstufung in eine Käuferkategorie auch dann auf einer individuellen Analyse beruht, wenn ein externes Rating vorliegt. Insofern findet keine automatische Zuordnung zu einer Käuferkategorie anhand von externen Ratings statt – sie dienen lediglich als Referenz.

ÜBERSICHT DER KÄUFERKATEGORIEN

Die **Käuferkategorie „SOV“** für die Zentralbank oder das Finanzministerium als staatlicher Schuldner des Bestellerlandes gibt die Mindestentgeltsätze unter Berücksichtigung des rein politischen Risikos des jeweiligen Bestellerlandes vor. Diese Kategorie wird auch bei Deckungen für Tochtergesellschaften angewandt, die auf die politischen Risiken beschränkt sind (sogenannte POL-RIS/POL INSOLV-Deckungen). Die Berechnungsformeln der Käuferkategorie „SOV“ und jene der Käuferkategorie CCO sind identisch. Private Besteller, die diese sehr gute Ein-

stufung erhalten, werden also als ebenso solvent wie das jeweilige Bestellerland angesehen. In allen weiteren Kategorien von CC1 bis CC5 wird ein steigender Käuferrisikoanteil berücksichtigt.

Die **Anzahl der Käuferkategorien variiert** über die Länderkategorien. Dies ist dadurch zu erklären, dass jede Käuferkategorie sich an einer Spannbreite von möglichen externen Ratingstufen orientiert. Die Ratingstufen spiegeln auch das jeweilige Länderrisiko wider und die Kategorie „SOV“ wird mit der besten Kategorie für private Besteller gleichgesetzt. In den schlechteren Länderkategorien 5 bis 7 entspricht die jeweils beste Kategorie einer relativ niedrigen Ratingstufe. Deshalb stehen hier weniger Abstufungsmöglichkeiten und damit weniger Käuferkategorien zur Verfügung.

Eine Besonderheit stellt die Käuferkategorie **„SOV+“** dar. In diese Kategorie können private Besteller eingestuft werden, die über ein besseres Rating als die Zentralbank/das Finanzministerium des Bestellerlandes verfügen. Die Entgeltsätze dieser Kategorie liegen 10 % unter denen der Kategorie „SOV“.

Im deutschen System werden sonstige staatliche Schuldner des Bestellerlandes, die nicht wie die Zentralbank oder das Finanzministerium das reine Länderrisiko widerspiegeln, in die Käuferkategorie **„SOV-“** eingestuft. Die Entgeltsätze dieser Kategorie liegen 10 % über denen der Kategorie „SOV“.

Bei der Einstufung eines Bestellers als **staatlicher Schuldner** ist das entscheidende Kriterium die Frage, ob von einer Haftung des jeweiligen Staates auszugehen ist. Privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen der Staat – gegebenenfalls auch mehrheitlich – beteiligt ist, gelten als private Besteller.

ÜBERSICHT DER KÄUFERKATEGORIEN

Käuferkategorien	Länderkategorien						
	1	2	3	4	5	6	7
SOV+	SOV+	SOV+	SOV+	SOV+	SOV+	SOV+	SOV+
SOV/CC0	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB	BB-	B+	B
SOV-	SOV-	SOV-	SOV-	SOV-	SOV-	SOV-	SOV-
CC1	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB	BB-	B+	B
CC2	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB	BB-	B+	B	B- oder schlechter
CC3	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB	BB-	B+	B	B- oder schlechter	–
CC4	BB+ bis BB	BB-	B+	B	B- oder schlechter	–	–
CC5	BB- oder schlechter	B+ oder schlechter	B oder schlechter	B- oder schlechter	–	–	–

SOV+: Private Besteller/Banken mit besserem externen Rating als SOV des Bestellerlandes;

SOV: staatlicher Schuldner: Zentralbank oder Finanzministerium (sovereign);

SOV-: sonstige staatliche Schuldner;

CC0 (bestes Risiko) – CC5 (schlechtestes Risiko): Käuferkategorien der privaten Besteller/Banken (corporate category)

WELCHE BEDEUTUNG HABEN SICHERHEITEN?

Maßgeblich für die Höhe des Entgelts sind auch Sicherheiten, die die Risikoposition des Gläubigers der zu deckenden Forderung verbessern. Liegt bei einem Geschäft ein Akkreditiv oder eine Garantie einer Bank oder eines Unternehmens vor, wird bei der Bonitätsanalyse und Kategorisierung in der Regel auf den Sicherheitengeber abgestellt. Werden dagegen dingliche Sicherheiten wie z.B. Pfandrechte oder andere Besicherungskonzepte vereinbart, kann unter bestimmten Voraussetzungen der zuvor ermittelte Entgeltsatz reduziert werden („Buyer Risk Credit Enhancement“).

Bei Transaktionen, die als **Projektfinanzierungen** gedeckt werden, kommen keine Entgeltabschläge für Sicherheiten zum Tragen. Sicherheiten werden hier bereits bei der Zuordnung zu einer der Käuferkategorien berücksichtigt.

Nach den OECD-Vorgaben wird zwischen vier Formen von Besicherungen unterschieden, die zu Entgeltabschlägen in unterschiedlicher Höhe führen können:

Bei dinglichen Sicherheiten wie Pfandrecht, Sicherungsübereignung oder Eigentumsvorbehalt unterscheidet das OECD-Modell zwischen „Asset Based Security“ und „Fixed Asset Security“. Dabei geht es weniger um eine rechtliche Qualifizierung der Art der Sicherheit als vielmehr um eine Bewertung der Verwertungsaussichten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht.

„ASSET BASED SECURITY“

Es muss sich um eine dingliche Sicherheit handeln, die dem Sicherungsnehmer die Verfügungsgewalt über einen mobilen Vermögensgegenstand verschafft, der aufgrund seiner Beschaffenheit und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten besonders gute (rechtliche und tatsächliche) Aussichten für eine Wiederverwertung bietet. Dies könnte z.B. bei der Verpfändung von Lokomotiven oder Baumaschinen der Fall sein. Der maximale Abschlag beträgt 25 % vom Käuferrisikoanteil des Entgeltsatzes bzw. maximal 15 % des Entgeltsatzes aus einem Markttest.

► Entgeltberechnung

„FIXED ASSET SECURITY“

Hierbei handelt es sich um dingliche Sicherheiten, die dem Sicherungsnehmer zwar gewisse Zugriffsrechte auf das Liefergut einräumen, bei denen eine problemlose eigenständige Verwertung der Sicherheit jedoch nicht zu erwarten ist, etwa weil der Sicherungsgegenstand fest mit einem Grundstück oder einer Anlage verbunden ist. Dies schließt nicht aus, dass auch Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen (d. h. sog. Mobiliarsicherheiten wie etwa Pfandrechte) als Fixed Asset Security eingestuft werden können. Der maximale Abschlag beträgt 15 % vom Käuferisikoanteil des Entgeltsatzes bzw. maximal 15 % des Entgeltsatzes aus einem Markttest.

ERLÖS- ODER FORDERUNGSABTRETUNGEN

Die Abtretung von Erlösen aus Abnahmeverträgen oder Forderungen an den Darlehensgeber stellt in erster Linie einen möglichen Bestandteil eines Besicherungskonzeptes im Rahmen von strukturierten Finanzierungen dar. Der maximale Abschlag beträgt 10 % vom Käuferisikoanteil des Entgeltsatzes. Diese Form des „Credit Enhancements“ ist für Entgelte, die nach einem Markttest bestimmt wurden, nicht zulässig.

SCHULDENDIENSTRESERVEKONTO

Die Einrichtung eines Schuldendienstreservekontos im Bestellerland kann mit einem Abschlag auf den Käuferisikoanteil berücksichtigt werden. Der Abschlag in Prozent ergibt sich aus dem Anteil, den die Schuldendienstreserve am Darlehensbetrag ausmacht. Der maximale Abschlag beträgt 10 % vom Käuferisikoanteil des Entgeltsatzes bzw. maximal 10 % des Entgeltsatzes aus einem Markttest.

WIE WERDEN SICHERHEITEN ALS „CREDIT ENHANCEMENTS“ BEI DER ENTGELTBERECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?

Ob und in welcher Höhe eine Besicherung den Entgeltsatz reduziert, ist ein wesentlicher Bestandteil der Risikoanalyse, die für jede beantragte Deckung durchgeführt wird.

Im Zusammenhang mit den genannten dinglichen Sicherheiten ist zu beachten, dass nur eine der beiden Varianten „Asset Based Security“ oder „Fixed Asset Security“ einbezogen werden kann. Es ist jedoch durchaus möglich, mehrere Sicherheiten einer der genannten Varianten in das Geschäft einzubringen. Außerdem können zusätzlich Erlös-/Forderungsabtretungen oder Schuldendienstreservekonten angerechnet werden. Wenn mehrere Credit Enhancements berücksichtigt werden, darf der Abschlag auf den Käuferisikoanteil insgesamt maximal 35 % vom Käuferisikoanteil des Entgeltsatzes betragen.

Damit eine Sicherheit als Credit Enhancement berücksichtigt werden kann, muss sie nach dem maßgeblichen Landesrecht rechtlich auch durchsetzbar sein. Bestehen von vornherein erhebliche Zweifel an einer Verwertungsmöglichkeit der Sicherheit, scheidet die Anrechnung als Credit Enhancement aus.

Werden bei Deckungsübernahme Sicherheiten als wertlos angezeigt, wird ein entsprechender Entgeltabschlag berücksichtigt.

Sollte sich später herausstellen, dass die angezeigten Sicherheiten in ihrem rechtlichen Bestand nicht zweifelsfrei sind, wird hinsichtlich der Rechtsfolgen zwischen zwei Kategorien von Sicherheiten unterschieden.

Sofern es sich um **notwendige Sicherheiten** handelt, ist ihre rechtswirksame Bestellung als Entschädigungsvoraussetzung im etwaigen Schadensfall nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist der Bund regelmäßig von seiner Entschädigungspflicht befreit (vgl. § 16, Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen (G/L/FKG)). Von notwendigen Sicherheiten ist die Rede, wenn sie aufgrund einer angespannten Bonitätslage oder aufgrund von länderspezifischen besonderen Sicherheitenanforderungen Voraussetzung für die Deckungsübernahme sind.

Zusätzliche Sicherheiten stellen hingegen keine Voraussetzung für die Übernahme der Exportkreditgarantie dar. Selbst bei einer nicht rechtswirksamen Bestellung wird sich der Bund allein aus diesem Grund nicht auf eine Haftungsbefreiung nach § 16, Absatz 2 berufen.

In der Gewährleistungserklärung wird jede berücksichtigte Sicherheit unter einer der beiden Rubriken „Notwendige Sicherheiten“ bzw. „Zusätzliche Sicherheiten“ aufgeführt. Die Deckungsurkunde enthält einen Hinweis auf die mögliche Haftungsbefreiung nach § 16, Absatz 2 für den Fall, dass es sich um eine notwendige Sicherheit handelt. Sofern ein Entgeltabschlag zum Tragen kommt, gilt die Besondere Bedingung, dass der entsprechende Entgeltanteil nachträglich zu entrichten ist, wenn sich herausstellt, dass die Sicherheiten nicht rechtswirksam bestellt wurden.

WELCHE ZUSÄTZLICHEN ASPEKTE MÜSSEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

SONDER-/NEBENDECKUNGEN

Das Entgelt für Sonder- und Nebendeckungen entspricht einem bestimmten Prozentsatz des gedeckten Betrages. Im Regelfall wird nur nach der Länderkategorie differenziert. Käuferkategorien kommen nicht zur Anwendung.

FÄLLIGSTELLUNG

Ein Entgeltbetrag von bis zu EUR 500.000 ist bei Forderungsdeckungen zum Liefer-/Leistungsbeginn bzw. bei isolierten Finanzkreditdeckungen zum Auszahlungsbeginn fällig. Bei höheren Entgeltbeträgen sind abweichend davon 25 % bereits bei Aushändigung der Gewährleistungserklärung zu zahlen. Die Entgelte für Fabrikationsrisikodeckungen, Sonder-/Nebendeckungen, das Vorausentgelt bei revolvingierenden Lieferantenkreditdeckungen sowie die Ausfertigungsgebühr sind stets bei Aushändigung der Gewährleistungserklärungen fällig. Abweichende Regelungen gelten für Hermesdeckungen click&cover und Shopping-Line-Deckungen.

WÄHRUNGEN

Im Regelfall werden Gebühren und Entgelte in Euro in Rechnung gestellt. Ausfuhr- und Finanzkreditdeckungen sowie Vertragsgarantien können jedoch auch in einer akzeptierten Fremdwährung übernommen werden. In diesen Fällen müssen die Ausfertigungsgebühr und Entgelte in dieser Fremdwährung gezahlt werden. Als Alternative kann bei Fremdwährungen die Deckung in Euro in Verbindung mit einer Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschädigung vereinbart werden. In beiden Fällen wird ein Entgeltzuschlag von 10 % auf das Forderungs-Entgelt berechnet.

SELBSTBETEILIGUNG

Bei Lieferantenkreditdeckungen kann als befristete Regelung auf Antrag die Selbstbeteiligung im wirtschaftlichen Schadensfall von 15 % auf 5 % herabgesetzt werden. Der Entgeltzuschlag beträgt 10 % auf das anwendbare Forderungs-Entgelt. Bei Lieferantenkreditdeckungen, die mit einer Finanzkreditdeckung kombiniert sind, beträgt die Selbstbeteiligung ohne Zuschlag regelmäßig 5 %.

ERSTATTUNGEN UND NACHERHEBUNGEN

Das Entgelt soll dem übernommenen Risiko entsprechen. Bei einer Erhöhung des gedeckten Betrages oder einer Verlängerung der Risikolaufzeit nach Deckungsübernahme wird daher ein entsprechender Entgeltbetrag nacherhoben. Mindert sich der gedeckte Betrag jedoch oder verringert sich die Risikolaufzeit nach Deckungsübernahme und ist kein Schadensfall eingetreten, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ein entsprechender Entgeltbetrag erstattet werden. Dabei wird im Regelfall vom Erstattungsbetrag eine Verwaltungskostenpauschale von 5 % (max. EUR 2.500) einbehalten. Bei vorzeitiger Rückzahlung eines Kredites wird zusätzlich eine Vorfälligkeitsgebühr von im Regelfall 20 %, bei Projektfinanzierungen 50 %, des überzahlten Betrags erhoben. Bei Shopping-Line-Deckungen wird eine Nichtausnutzungsgebühr in Höhe von 10 % der Überzahlung einbehalten, falls die Kreditlinie bei Ablauf der Ausnutzungsfrist zu weniger als 75 % des ursprünglichen Betrages ausgenutzt worden ist.

► Entgeltberechnung

WIE WIRD DAS ENTGELT BEI DEN VERSCHIEDENEN DECKUNGSFORMEN BERECHNET?

FABRIKATIONSRSIKODECKUNGEN

Das Entgelt wird durch einen bestimmten Prozentsatz der gedeckten Selbstkosten bestimmt. Grundsätzlich unterscheiden sich die Entgeltsätze nach dem Deckungsumfang. Je nachdem, ob die Fabrikationsrisikodeckung alle deckungsfähigen Risiken umfasst oder auf die politischen Risiken beschränkt wird, werden unterschiedliche Berechnungsformeln angewandt. Es gelten außerdem unterschiedliche Formeln je nach Länderkategorie. Käuferkategorien finden keine Anwendung. Um den anzuwendenden Entgeltsatz zu ermitteln, wird die **Fabrikationszeit** in die Formel eingesetzt, die für die Länderkategorie

vorgegeben ist. Die Fabrikationszeit umfasst den Zeitraum vom Fertigungsbeginn bis zum Lieferende. Der Fertigungsbeginn ist dabei der Zeitpunkt, zu dem die Selbstkosten erstmalig anfallen. Beim Lieferende handelt es sich um den Zeitpunkt, zu dem die letzte Lieferung abgeschlossen ist. Die Fabrikationszeit wird in Jahren ermittelt und ist in Dreimonatszeiträumen gestaffelt. Für jeden begonnenen Dreimonatszeitraum werden 0,25 Jahre angesetzt.

Das Entgelt für Fabrikationsrisikodeckungen wird zunächst auf vorläufiger Basis anhand des voraussichtlichen Fabrikationszeitraumes berechnet und sofort bei Übernahme der Deckung fällig. Nach der Abwicklung des Geschäftes wird das Entgelt anhand des tatsächlichen Fabrikationszeitraumes endgültig berechnet.

**BERECHNUNGSBEISPIEL:
ENTGELT FÜR EINE FABRIKATIONSRSIKODECKUNG**

a) Berechnung der Fabrikationszeit

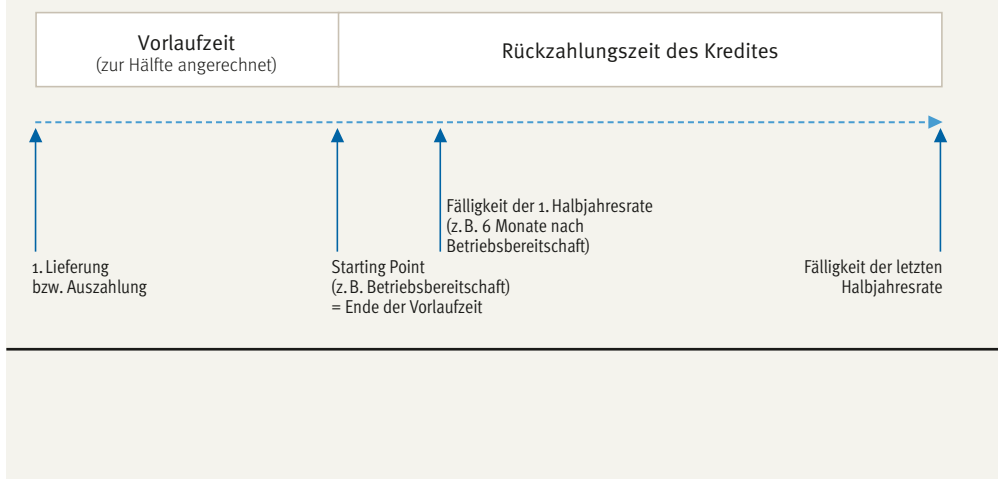
Fertigungsbeginn: 01.09.2021
 Lieferende: 01.10.2022
 Fabrikationszeit (FBZ): 1,25 Jahre

b) Berechnung des Entgelts

Deckungsumfang: Einschluss aller deckungsfähigen Risiken
 Selbstkosten: EUR 500.000
 Länderkategorie: 3
 Formel: $(0,050 * FBZ)^{0,5} + 0,573 \rightarrow (0,050 * 1,25 \text{ Jahre})^{0,5} + 0,573$
 Entgeltsatz: 0,823 %
 Kaufm. Rundung auf zwei Nachkommastellen: 0,82 %
 Multiplikation mit Selbstkosten: 0,82 % von EUR 500.000

Entgelt für diese Fabrikationsrisikodeckung: EUR 4.100 (ggf. zzgl. Gebühren)

ERMITTLUNG DER RISIKOLAUFZEIT BEI MITTEL-/LANGFRISTIGEN FORDERUNGSDECKUNGEN



FORDERUNGSDECKUNGEN

Unter dem Begriff Forderungsdeckungen lassen sich Lieferanten- und Finanzkreditdeckungen zusammenfassen.

Das Entgelt wird durch einen bestimmten Prozentsatz des gedeckten Forderungsbetrages bestimmt. Neben der Länderkategorie ist die Käuferkategorie ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Höhe des Entgelts.

Der Entgeltsatz wird anhand einer Berechnungsformel ermittelt, die einer Tabelle des Verzeichnisses der Gebühren und Entgelte zu entnehmen ist. Die Formeln unterscheiden zwischen Forderungsdeckungen mit Laufzeiten von weniger als zwei Jahren (kurzfristige Forderungsdeckungen) und mit Laufzeiten von mindestens zwei Jahren (mittel-/langfristige Forderungsdeckungen). Außerdem wird die Risikolaufzeit, die für die Berechnung wesentlich ist, unterschiedlich ermittelt.

Bei **kurzfristigen Forderungsdeckungen** wird die Risikolaufzeit als Zeitraum zwischen Lieferung und Fälligkeit in Monaten ermittelt. Bei mehreren Lieferungen wird ein mittlerer, ungewichteter Liefertermin angesetzt. Die Risikolaufzeit wird für jede Rate mit unterschiedlicher Fälligkeit einzeln ermittelt.

Bei **mittel-/langfristigen Forderungsdeckungen** wird die Risikolaufzeit durch die halbe Vorlaufzeit sowie die Rückzahlungszeit des Kredites bestimmt.

Bei der Vorlaufzeit handelt es sich um den Zeitraum zwischen der ersten Lieferung (bei isolierten Finanzkreditdeckungen: Beginn der Auszahlungen) und dem Beginn des Rückzahlungszeitraumes. Der Rückzahlungszeitraum beginnt mit einem festgelegten Termin, dem sogenannten Starting Point. Häufig wird hier auf die Lieferung oder die Betriebsbereitschaft abgestellt.

Das Standard-Rückzahlungsprofil besteht aus Halbjahresraten und einer ersten Tilgungsfälligkeit, die 6 Monate nach dem Starting Point liegt. Wird hiervon abgewichen, ist die Risikolaufzeit anhand einer Normierung zu ermitteln, mit deren Hilfe die Risikolaufzeit in ein Standard-Rückzahlungsprofil mit Halbjahresraten umgerechnet wird.

Die anzuwendende Berechnungsformel ist der Tabelle im Schnittpunkt von Länder- und Käuferkategorie zu entnehmen. Um den Entgeltsatz zu ermitteln, wird die Risikolaufzeit in Jahren in die Formel eingesetzt.

► Entgeltberechnung

Das excelbasierte Entgelt-Tool erleichtert die Berechnung der verschiedenen Entgelte für die unterschiedlichen Deckungsformen und Kreditlaufzeiten. Hier sind die im Verzeichnis der Gebühren und Entgelte aufgeführten Formeln hinterlegt. Zur Berechnung müssen lediglich die Eckdaten des Exportgeschäftes eingegeben werden. Das Tool steht unter www.exportkreditgarantien.de zum Download bereit.

Das Entgelt für Forderungsdeckungen wird zunächst auf vorläufiger Basis anhand der voraussichtlichen Risikolaufzeit berechnet, sofern sich nach Übernahme der Deckung noch Änderungen ergeben können. Nach der Abwicklung des Exportgeschäftes bzw. der Auszahlung des Finanzkredites wird das Entgelt anhand der tatsächlichen Risikolaufzeit endgültig berechnet.

BERECHNUNGSBEISPIELE:

ENTGELT FÜR EINE KURZFRISTIGE FORDERUNGSDECKUNG

Deckungsform:	Lieferantenkreditdeckung
Kreditlaufzeit (RLZ):	5 Monate
Auftragswert:	EUR 1.000.000
Kreditbetrag:	EUR 850.000
Länderkategorie:	3
Käuferkategorie:	CC3
Formel: $0,0337 * RLZ + 0,86 \rightarrow$	$0,0337 * 5 + 0,86$
Entgeltsatz:	1,0285 %
Kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen:	1,03 %
Entgelt für diese kurzfristige Forderungsdeckung:	EUR 8.755 (zzgl. Gebühren)

ENTGELT FÜR EINE MITTEL-/LANGFRISTIGE FORDERUNGSDECKUNG

Deckungsform:	Lieferantenkreditdeckung
Kreditlaufzeit (RLZ):	5 Jahre (keine Vorlaufzeit)
Auftragswert:	EUR 1.000.000
Kreditbetrag:	EUR 850.000
Länderkategorie:	3
Käuferkategorie:	CC3
Formel: $0,6600 * RLZ + 0,3448 \rightarrow$	$0,6600 * 5 + 0,3448$
Entgeltsatz:	3,6448 %
Kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen:	3,64 %
Entgelt für diese mittel-/langfristige Forderungsdeckung:	EUR 30.940 (zzgl. Gebühren)

WEITERE INFORMATIONEN

Die maßgeblichen Regelungen und Formeln zur Berechnung des Entgelts finden sich im Verzeichnis der Gebühren und Entgelte. Informationen zu den aktuellen Länderkategorien und die Excel-Berechnungstools stehen im Internet zur Verfügung. Für sonstige Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung in Hamburg sowie die Außenstellen von Euler Hermes.

Andreas Gehring

FORTSETZUNG DER ENTGELTBERECHNUNG UNTER EINBEZIEHUNG VON SICHERHEITEN („CREDIT ENHANCEMENTS“)

Entgeltabschlag auf den Käuferrisikoanteil:	7,5 %
Ermittelter Entgeltsatz für CC3 ohne Abschlag (aus Berechnungsbeispiel auf Seite 10):	3,64 %

Zur Ermittlung des Käuferrisikoanteils ist die Differenz zwischen dem Entgeltsatz für CC0 und dem Entgeltsatz für die betreffende Käuferkategorie – hier CC3 – zu bilden:

Formel für CC0: $0,3448 * RLZ + 0,3448$ ->	$0,3448 * 5 + 0,3448$
Entgeltsatz:	2,0688 %
Kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen:	2,07 %
Entgeltsatzanteil für Käuferrisiko:	$3,64 \% \cdot 2,07 \% = 1,57\%$ -Punkte
Abschlag auf den Käuferrisikoanteil:	$7,5\%$ von $1,57\%$ -Punkten = $0,11775\%$ -Punkte
Abrundung auf 2 Nachkommastellen:	$0,11\%$ -Punkte

Der anzuwendende Entgeltsatz wird ermittelt, indem der Abschlag von dem ursprünglich ermittelten Entgeltsatz abgezogen wird:

$$3,64 \% \cdot 0,11\% \text{-Punkte} = 3,53 \%$$

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

info@ufk-garantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland